

STATUTEN

des

SWISS INDIA PROFESSIONAL NETWORK

Verbinden. Zusammenarbeiten. Kultivieren.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 – Name und Sitz

1. Das **Swiss India Professional Network** (auch bezeichnet als „**SIPN**“ oder das „Netzwerk“) ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Fachpersonen mit bikultureller Erfahrung in der Schweiz und in Indien sowie von Institutionen gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und übt keine geschäftlichen Tätigkeiten aus.
2. SIPN hat seinen Sitz in der Schweiz, mit Hauptsitz in Genf.
3. SIPN kann nach Maßgabe des Exekutivkomitees Zweigstellen oder Arbeitsgruppen in Indien und andernorts errichten..

Artikel 2 – Zweck

1. SIPN bezweckt die Schaffung eines förderlichen Ökosystems, das über Grenzen hinweg verbindet, Zusammenarbeit ermöglicht und Chancen katalysiert und dadurch Innovation, Inklusivität sowie bilaterales Unternehmenswachstum zwischen der Schweiz und Indien fördert. Die Ziele des Netzwerks sind insbesondere:
 - i. **Verbindet** branchen-, generations- und geografienübergreifend, um vertrauensvolle Beziehungen und einen gemeinsamen Zweck unter Schweizer und indischen Fachpersonen sowie Institutionen aufzubauen;
 - ii. **bei Vorhaben** zusammenzuarbeiten, die strategische Einsicht mit kultureller Intelligenz verbinden und nachhaltige sowie gegenseitig vorteilhafte Geschäftspartnerschaften fördern;
 - iii. **Wachstumschancen** durch kuratierte Mentorenprogramme, Geschäftsveranstaltungen, Wissensaustausch und grenzüberschreitende Partnerschaften zu schaffen;
 - iv. **aufstrebende** Führungskräfte zu fördern, indem Zugang zu Netzwerken, Ressourcen und Wissen gewährt wird, die die zukünftige Unternehmenslandschaft in der Schweiz und in Indien prägen;
 - v. den **Reichtum** des schweizerisch-indischen Erbes durch Storytelling, Innovation und Initiativen für inklusive Führung zu **würdigen**;;
 - vi. Schweizer und indischen KMU, Start-ups und Unternehmern ein Netzwerk zur Verfügung zu stellen, um ihre Geschäfte bilateral zu skalieren und **neue Märkte zu erschließen**;

- vii. Mitgliedern praktische Unterstützung durch Business Intelligence, Mentoring, Mediation und Vermittlungsdienste zu bieten;
 - viii. sich für günstige geschäftliche und regulatorische Rahmenbedingungen einzusetzen, welche den bilateralen Handel und den beruflichen Austausch erleichtern;
 - ix. allgemein die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu fördern und die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Indien zu stärken.
2. SIPN legt den Umfang seiner Aktivitäten zur Erreichung seiner Ziele regelmäßig fest und überprüft diesen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Workshops und Webinare, Mentorenprogramme, Networking-Veranstaltungen, Wissensplattformen, Investorentreffen, politische Interessenvertretung, Delegationsbesuche, Programme zur Talentmobilität usw.
 3. SIPN wahrt strikte Neutralität in politischen und religiösen Angelegenheiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 – Mitgliedschaftsberechtigung

Mitglieder von SIPN können natürliche Personen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen sein, die:

- i. Nachweisbare bikulturelle Erfahrung, Interesse oder Beteiligung an der schweizerisch-indischen Zusammenarbeit besitzen; sei es durch berufliche Tätigkeit, Ausbildung oder geschäftliche Vorhaben;
- ii. Aktiv in beruflichen Bereichen tätig sind oder bereit sind, sich zu engagieren, die für schweizerisch-indisches Geschäft, Innovation, Kultur oder Unternehmertum relevant sind;
- iii. Die Werte des Netzwerks unterstützen: Innovation, Inklusivität, Integrität und kulturelle Synergie;
- iv. Sich verpflichten, zum Netzwerk durch Wissensaustausch, Mentoring, Teilnahme an Veranstaltungen oder Projektzusammenarbeit beizutragen.

Artikel 4 – Kategorien der Mitgliedschaft

1. SIPN besteht aus folgenden Mitgliedschaftskategorien:
 - i. **Individuelle Mitglieder:** Fachpersonen mit mindestens drei (3) Jahren Berufserfahrung oder nachweisbarer unternehmerischer Tätigkeit mit Bezug zum schweizerisch-indischen Geschäft. Nachwuchsfachpersonen mit hohem Potenzial können mit starken Empfehlungen aufgenommen werden.
 - ii. **Institutionelle Mitglieder:** Schweizer und indische KMU, Großunternehmen, gemeinnützige Organisationen, Bildungseinrichtungen und Handelsverbände, die

mit der Mission von SIPN übereinstimmen und sich zur Unterstützung der Aktivitäten des Netzwerks verpflichten.

- iii. **Ehrenmitglieder:** Natürliche Personen oder Institutionen, die vom Exekutivkomitee für ihren außergewöhnlichen Beitrag zu den schweizerisch-indischen bilateralen Beziehungen und zu den Zielen von SIPN anerkannt werden..
2. Das Exekutivkomitee kann bei Bedarf zusätzliche Mitgliedschaftskategorien einführen..

Artikel 5 – Ehrenmitgliedschaft

1. Das Exekutivkomitee kann natürlichen Personen oder Institutionen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die außergewöhnliche Verdienste bei der Förderung der schweizerisch-indischen Geschäftsbeziehungen, der Innovation oder des kulturellen Austauschs erbracht haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Artikel 6 – Aufnahmeverfahren zur Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag sowie nach Prüfung und Genehmigung durch das Exekutivkomitee und nach Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge gewährt.
2. Antragsteller müssen ein berufliches Profil einreichen und die Übereinstimmung mit den Werten und Zulassungskriterien von SIPN nachweisen.
3. Das Exekutivkomitee kann von Antragstellern zusätzliche Informationen verlangen.
4. Es besteht kein automatischer Anspruch auf Aufnahme; Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft ist persönlich (bzw. im Falle von Institutionen organisatorisch) und nicht übertragbar. Institutionelle Mitglieder können ihre:n Vertreter:in nach schriftlicher Mitteilung ändern.

Artikel 7 – Mitgliedsbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Exekutivkomitee festgesetzt und allen Mitgliedern mitgeteilt.
2. Das Exekutivkomitee kann unterschiedliche jährliche Mitgliedsbeiträge für verschiedene Mitglieder oder Mitgliedschaftskategorien festlegen.
3. Das Exekutivkomitee kann die Beitragssätze nach Konsultation der Mitglieder anpassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Gemeinnützige Organisationen und Bildungseinrichtungen können durch Beschluss des Exekutivkomitees von Mitgliedsbeiträgen befreit oder mit reduzierten Mitgliedsbeiträgen versehen werden.
6. Mitglieder haben in keinem Fall Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Vermögenswerten, die SIPN zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- i. Tod oder Auflösung (bei natürlichen Personen bzw. juristischen Personen);
- ii. schriftlichen Austritt gegenüber dem Präsidenten;
- iii. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit;
- iv. Beschluss des Exekutivkomitees;
- v. Beschluss der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.

Artikel 9 – Gründe für den Ausschluss durch das Exekutivkomitee

Das Exekutivkomitee kann die Mitgliedschaft beenden bei:

- i. Verletzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß Artikel 3
- ii. Auflösung, Liquidation, Konkurs oder gleichwertigen rechtlichen Verfahren
- iii. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen
- iv. wesentlicher Verletzung von Mitgliedschaftspflichten, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung behoben wird;
- v. Ausübung von Tätigkeiten, die direkt mit der Mission von SIPN konkurrieren oder dieser schaden;
- vi. Verhalten, das den Ruf von SIPN schädigt oder dessen ordnungsgemäße Funktionsweise gefährdet;
- vii. Verstoß gegen die in dem Verhaltenskodex oder den Richtlinien des Netzwerks

Das Exekutivkomitee kann die folgenden Maßnahmen ergreifen, um Fehlverhalten zu behandeln, ohne die Mitgliedschaft sofort zu beenden.

Beispiele:

- i. Schriftliche Verwarnung
- ii. Vorübergehender Ausschluss von Veranstaltungen
- iii. Entzug des Stimmrechts
- iv. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 10 — Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung:

- i. die für das laufende Mitgliedschaftsjahr geschuldeten Beiträge und Gebühren zu bezahlen;
- ii. sämtliche offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber SIPN zu begleichen;
- iii. sämtliches SIPN-Material oder vertrauliche Informationen zurückzugeben.

Artikel 11 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht:
 - i. an Veranstaltungen, Montorenprogrammen und Aktivitäten von SIPN teilzunehmen
 - ii. auf den Wissenshub und die Ressourcen von SIPN zuzugreifen
 - iii. an Generalversammlungen abzustimmen (eine Stimme pro Mitglied);
 - iv. Traktanden für Generalversammlungen vorzuschlagen (45 Tage Vorankündigung);
 - v. sich zur Wahl in das Exekutivkomitee zu stellen
 2. Mitglieder haben die Pflicht
 - i. Die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen
 - ii. diese Statuten sowie die Richtlinien von SIPN einzuhalten
 - iii. die Mission und Werte von SIPN zu unterstützen
 - iv. zu den Aktivitäten von SIPN durch Teilnahme, Mentoring oder Wissensaustausch beizutragen;
 - v. den Namen, das Logo oder die Marke von SIPN nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu verwenden;
 - vi. Vertraulichkeit in Bezug auf sensible Mitgliederinformationen und interne Diskussionen von SIPN zu wahren;
 - vii. jedes Verhalten zu unterlassen, das dem Ruf von SIPN schadet oder anderen Mitgliedern Schaden zufügt.
-

III. ORGANISATION

Artikel 12 – Organe

Die Organe von SIPN sind:

- i. die Generalversammlung (oberstes Organ);
- ii. das Exekutivkomitee;
- iii. der Beirat (auf Einladung durch das Exekutivkomitee);
- iv. Arbeitsgruppen (wie vom Exekutivkomitee eingesetzt).

Artikel 13 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SIPN. Sie hat folgende Aufgaben:

- i. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Sekretärs sowie weiterer Mitglieder des Exekutivkomitees für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- ii. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- iii. Festsetzung oder Genehmigung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- iv. Genehmigung des Jahresbudgets und des Revisionsberichts;
- v. Entlastung des Exekutivkomitees;
- vi. Änderung oder Erlass neuer Statuten;
- vii. Beschluss über die Auflösung von SIPN;
- viii. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr durch diese Statuten ausdrücklich zugewiesen sind.

Artikel 14 – Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Das Datum wird vom Exekutivkomitee festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr von SIPN endet jeweils am 31. Dezember.
3. Generalversammlungen können persönlich, per Videokonferenz oder in hybriden Formaten abgehalten werden, wie vom Exekutivkomitee bestimmt. Die digitale Teilnahme zählt vollumfänglich für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen.

Artikel 15 – Einberufung der Generalversammlung

1. Die Einladung zur Generalversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Versammlung per Post, E-Mail oder auf anderem schriftlichem Weg zuzustellen.
2. Die Einladung muss enthalten:
 - i. Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung;
 - ii. die Traktandenliste;
 - iii. die zur Abstimmung stehenden Anträge;
 - iv. den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht (bei ordentlichen Generalversammlungen).
3. Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind dem Exekutivkomitee mindestens 45 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Artikel 16 – Ausserordentliche Generalversammlung

1. Der Präsident oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Exekutivkomitees kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 60 Tagen nach einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 17 – Abstimmungen an der Generalversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
2. Mitglieder können persönlich oder durch Stellvertretung abstimmen, sofern die Stellvertretung ein anderes Mitglied ist und schriftlich bevollmächtigt wurde.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es dürfen nur Beschlüsse zu Traktanden gefasst werden, die den Mitgliedern in der Traktandenliste angekündigt wurden.
4. Sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist:
 - i. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder;
 - ii. Wahlen erfordern die absolute Mehrheit; im Falle eines zweiten Wahlgangs entscheidet die einfache Mehrheit;
 - iii. Statutenänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit;
 - iv. bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen können auf Antrag und mit Genehmigung des Exekutivkomitees durchgeführt werden.
6. Die Generalversammlung kann Beschlüsse im Zirkularverfahren (per E-Mail oder über eine sichere digitale Plattform) fassen. Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Versammlung festzuhalten.

Artikel 18 – Exekutivkomitee

1. Das Exekutivkomitee („EC“) besteht aus sieben von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern:
 - i. Präsident
 - ii. Kassier
 - iii. Sekretär
 - iv. vier weitere Mitglieder
2. Die Mitglieder des EC werden einzeln gewählt. Nur Mitglieder von SIPN können dem EC angehören.
3. Mitglieder des EC können für aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden.
4. Das erste EC besteht aus den Gründungsmitgliedern, die für die erste zweijährige Amtsperiode im Amt bleiben.
5. Scheidet ein EC-Mitglied aus oder ist es an der Amtsausübung gehindert, kann das EC ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung ernennen.
6. Die Mitglieder des EC üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus, können jedoch für angemessene Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben entschädigt werden.
7. SIPN wird rechtsgültig durch mindestens zwei EC-Mitglieder gemeinsam vertreten, wobei eines davon der Präsident, der Sekretär oder der Kassier sein muss.
8. Das EC kann einen Disziplinarausschuss zur Behandlung komplexer Verhaltens- oder Konfliktfälle einsetzen. Die Empfehlungen des Ausschusses werden dem EC zur Entscheidung unterbreitet.
9. EC-Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit wegen schwerwiegender Pflichtverletzung, Fehlverhaltens, Interessenkonflikts oder unentschuldigter Fernbleibens von EC-Sitzungen abberufen werden. Die Abberufung erfordert eine Zweidrittelmehrheit des EC oder einen Beschluss der Generalversammlung.
10. EC-Mitglieder, die in gutem Glauben und innerhalb ihres Mandats handeln, werden von SIPN von Haftungen aus ihrer amtlichen Tätigkeit freigestellt, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten.

Artikel 19 – Befugnisse und Aufgaben des Exekutivkomitees

Das Exekutivkomitee ist befugt:

- i. die laufenden Geschäfte und die operative Führung von SIPN zu leiten;
- ii. Mitgliedschaftsanträge anzunehmen oder abzulehnen;
- iii. den Beirat und die Arbeitsgruppen einzusetzen und zu verwalte

- iv. die Mitgliedsbeiträge festzulegen (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung);
- v. den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen;
- vi. Richtlinien, Reglemente und Verfahrensvorgaben zu erlassen;
- vii. das Jahresbudget von SIPN zu genehmigen und zu verwalten;
- viii. Personal anzustellen oder zu entlassen oder externe Dienstleister zu beauftragen;
- ix. Zweigstellen oder Arbeitsgruppenstandorte in Indien oder an anderen Orten einzurichten;
- x. Mitgliedschaften aus wichtigem Grund gemäß Artikel 9 zu beenden;
- xi. die Finanzen von SIPN, Bankbeziehungen und die Anlage von Mitteln zu verwalten;
- xii. die Nutzung des Namens, Logos und der Marke von SIPN durch Dritte zu genehmigen;
- xiii. weitere Befugnisse und Aufgaben wahrzunehmen, die ihm von der Generalversammlung übertragen werden.

Artikel 20 – Sitzungen des Exekutivkomitees

1. EC-Sitzungen werden vom Präsidenten oder von mindestens vier EC-Mitgliedern einberufen, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.
2. Die Einladung muss die Traktanden und die vorgeschlagenen Beschlüsse enthalten.
3. EC-Sitzungen können persönlich, per Videokonferenz oder in hybriden Formaten durchgeführt werden. Die digitale Teilnahme zählt vollumfänglich für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen.
4. Das EC ist beschlussfähig, wenn mindestens vier EC-Mitglieder, darunter der Präsident oder der Kassier, anwesend sind.
5. EC-Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
7. Über alle EC-Sitzungen sind Protokolle zu führen.
8. Das EC kann Beschlüsse im Zirkularverfahren (per E-Mail oder über eine sichere digitale Plattform) fassen. Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Artikel 21 – Beirat

1. Das Exekutivkomitee kann einen Beirat ('AB') einrichten, der aus Senior-Profis aus den schweizerischen und indischen Ökosystemen, Vertretern schweizerischer und indischer Regierungsbehörden, Handelsförderungsorganisationen und Sektor-Experten besteht.
2. Mitglieder des AB werden auf Einladung des Exekutivkomitees berufen und dienen unentgeltlich. Der Beirat wirkt ausschließlich beratend und hat keine Entscheidungs- oder Unterzeichnungsbefugnis. Seine Meinungen sind unverbindlich, es sei denn, sie werden vom Exekutivkomitee übernommen.
3. Der Beirat soll:
 - i. dem Exekutivkomitee strategische Leitlinien für Schlüsselinitiativen und Partnerschaften geben;
 - ii. Verbindungen zu Regierungs-, Akademie- und Industrieakteuren erleichtern;
 - iii. zu sektorspezifischen Chancen und Prioritäten der Arbeitsgruppen beraten;
 - iv. vorgeschlagene wesentliche Aktivitäten oder Richtlinien prüfen. Richtlinien.

Artikel 22 – Arbeitsgruppen

1. Das Exekutivkomitee kann Arbeitsgruppen (WG) einrichten, die sich auf Funktionsbereiche, Sektoren oder übergreifende Themen konzentrieren, wie z.B.:
 - i. Funktionsbereiche – Markteintritt, Rechtskonformität, Technische Innovation, Investitionsbereitschaft und Finanzierung usw.;
 - ii. Sektoren – spezifische Gruppen wie Bankenwesen, MedTech, Life Sciences, FinTech, KI, Pharma, FMCG usw.;
 - iii. Themenbezogene Gruppen wie TEPA, Schiedsgerichtsbarkeit, geistiges Eigentum usw.
2. WG-Leiter werden vom Exekutivkomitee nominiert.
3. Die Teilnahme an WG steht allen SIPN-Mitgliedern offen, sofern nicht anders eingeschränkt oder bestimmt.

Artikel 22.1 – Geistiges Eigentum und Markenrechte

Alle von SIPN oder im Auftrag von SIPN erstellten Materialien (Berichte, Workshops, Publikationen) sind geistiges Eigentum von SIPN, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Mitglieder dürfen SIPN-Branding, Logo oder Materialien nicht zu kommerziellen Zwecken nutzen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Exekutivkomitees.

IV. FINANZEN

Artikel 23 – Einnahmequellen

Die Einnahmen von SIPN stammen aus:

- i. Jahresmitgliedsbeiträgen;
- ii. Gebühren für erbrachte Dienstleistungen (Schulungen, ticketpflichtige Veranstaltungen, Workshops);
- iii. Zuschüssen von Mitgliedsorganisationen, Regierungsbehörden oder anderen wohltätigen Spendern;
- iv. Erträgen aus SIPN-Veranstaltungen und -Aktivitäten;
- v. Anlageerträgen aus SIPN-Vermögen;
- vi. Spenden und Sponsoring.

Artikel 24 – Finanzverwaltung

1. Der Kassierer überwacht die Finanzverwaltung von SIPN und hat:
 - i. Finanzunterlagen gemäß schweizerischen Buchführungsstandards zu führen;
 - ii. die Jahresabschlussrechnung und den Haushalt vorzubereiten;
 - iii. vierteljährlich dem Exekutivkomitee den Finanzstatus zu berichten;
 - iv. für ordnungsgemäße Genehmigung und Dokumentation aller Ausgaben zu sorgen.
2. Das Exekutivkomitee genehmigt vor jedem Geschäftsjahr einen Jahreshaushalt.
3. SIPN lässt seine Konten jährlich von einem unabhängigen Revisor prüfen und legt den Prüfungsbericht der Generalversammlung vor.
4. SIPN gewährleistet transparente Governance. Protokolle der Generalversammlungen, wesentliche Entscheidungen des Exekutivkomitees und geprüfte Finanzen sind für Mitglieder zugänglich.
5. SIPN verfolgt keinen kommerziellen Gewinn. Überschüsse werden in die Ziele des Netzwerks reinvestiert. Kein Mitglied oder Exekutivkomitee-Mitglied darf finanzielle Vorteile erhalten, außer Erstattung genehmigter Auslagen.

V. AUFLÖSUNG

Artikel 25 – Auflösung

1. SIPN kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, der eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erfordert, vorausgesetzt, mindestens 50% der Mitglieder sind anwesend oder vertreten.
2. Das Exekutivkomitee setzt den Auflösungsbeschluss um.

3. Bei Auflösung werden verbleibende Nettovermögen an eine in der Schweiz registrierte Non-Profit-Organisation übertragen, die bilaterale Beziehungen zwischen der Schweiz und Indien fördert, oder an wohltätige Zwecke verteilt, die mit der Mission von SIPN übereinstimmen, wie von der Generalversammlung beschlossen.
-

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 26 — Amtssprache

Die Amtssprache von SIPN ist Englisch. Wichtige Dokumente werden nach Möglichkeit auch auf Französisch verfügbar gemacht.

Artikel 27 — Haftung

1. Die Verbindlichkeiten von SIPN werden ausschließlich aus ihrem Vermögen gedeckt.
2. Mitglieder haften nicht persönlich für Schulden oder Verpflichtungen von SIPN.

Artikel 28 — Vertraulichkeit und Verhaltenskodex

1. Mitglieder erkennen an, dass vertrauliche Informationen, die im Rahmen von SIPN-Aktivitäten geteilt werden, vertraulich zu behandeln sind, sofern nicht anders genehmigt.
2. SIPN unterhält einen Verhaltenskodex, der von Mitgliedern verlangt:
 - i. andere Mitglieder mit Respekt und Professionalität zu behandeln;
 - ii. auf Belästigung, Diskriminierung oder unethisches Verhalten zu verzichten;
 - iii. geistiges Eigentum und Vertraulichkeitsvereinbarungen zu respektieren.
3. SIPN verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder gemäß schweizerischem Datenschutzrecht und, wo anwendbar, der GDPR. Mitglieder stimmen der Nutzung ihrer Daten für administrative Kommunikation, Veranstaltungsteilnahme und SIPN-Aktivitäten zu. Daten werden nicht mit Dritten geteilt, ohne Genehmigung, es sei denn, es ist gesetzlich vorgeschrieben.

Artikel 29 — Änderung der Statuten

1. Diese Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert oder ergänzt werden.
2. Vorgeschlagene Änderungen müssen vor der Generalversammlung ausdrücklich mitgeteilt werden und erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Artikel 30 – Streitbeilegung

1. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten werden endgültig durch einen Schiedsrichter gemäß den zu dem Zeitpunkt geltenden Schweizerischen Regeln der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit der Schweizerischen Handelskammern entschieden.
2. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt, sofern nicht anders vereinbart.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Genf, Schweiz.

Artikel 31 – Sprachpriorität

Bei Abweichungen zwischen der englischen und französischen Fassung dieser Statuten hat die französische Version Vorrang.

VII. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**Artikel 32 – Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitglieder auf der konstitutiven Generalversammlung von SIPN in Kraft.

Angenommen am: 09.12.2025

Für Fragen oder Klärungen zu diesen Statuten wenden Sie sich bitte an das Exekutivkomitee des Swiss India Professional Networks.

Email: contact@sipn.ch

Website: <https://sipn.ch>